

Corporate Governance Bericht 2019 der FCS Flight Calibration Services GmbH

- Gemäß Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes -

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ beschlossen.

Kern des Regelwerkes ist der Public Corporate Governance Kodex, der die Gedanken der Corporate Governance auf die Besonderheiten öffentlicher Beteiligungsunternehmen ausrichtet. Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Anteilseigners klarer zu fassen.

Der Public Corporate Governance Kodex richtet sich verbindlich an Unternehmen in privater Rechtsform mit mehrheitlicher Beteiligung des Bundes, so dass er auf die FCS Flight Calibration Services GmbH (FCS) als 55%-ige Beteiligung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und mittelbare Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet.

1. Unternehmensverfassung

Gegenstand des Unternehmens sind sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Flugvermessungen aller Art und der Validierung von Verfahren in der Luftfahrt sowie Entwicklungs-, Dienst- und Beratungsleistungen in diesem Kontext.

Die Gesellschaft ist zur Förderung des Gesellschaftszwecks berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmen zu beteiligen bzw. solche Unternehmen zu erwerben oder zu errichten. Sie kann alle dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienenden Geschäfte betreiben.

Die Unternehmensverfassung ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gesellschaftsvertrag der FCS, der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

a) Gesellschafterin

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensorgan der GmbH. Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hält 55% der Anteile an der FCS – Mitgesellschafter sind die Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivillufffahrt mbH (20% der Anteile) sowie die Skynav S.A. (25% der Anteile). Die den Gesellschaftern nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

b) Aufsichtsrat

Der fakultativ implementierte Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch die Gesellschafter entsendet. Dabei entsenden Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivillufffahrt mbH und Skynav S.A. jeweils ein Mitglied; die DFS entsendet zwei Mitglieder. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekannten Anschrift schriftlich oder fernschriftlich geladen wurden und mindestens 75% der vorhandenen Stimmen vertreten sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit 75% der abgegebenen Stimmen. Die Aufsichtsratsmitglieder besitzen jeweils so viele Stimmrechte, wie ihre Entsender Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung haben. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratsitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen.

c) Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Dieser vertritt die Gesellschaft allein. Im Innenverhältnis ist ein Beschluss der Geschäftsführung erforderlich für alle Entscheidungen grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung für das

Unternehmen. Der Chief Operation Officer (COO) nimmt zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ an der Sitzung der Geschäftsführung teil. Aufgabe und Verantwortung der Geschäftsführung ergeben sich aus den einschlägigen Gesetzen, den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung der FCS informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. Inhalt und Turnus der Berichtspflichten orientieren sich an § 90 AktG. Die Geschäftsführung muss ferner die Stellungnahme des Aufsichtsrates einholen, bevor sie den Wirtschaftsplan mit Finanz- und Investitionsplan für das kommende Geschäftsjahr der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. Des Weiteren hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zur Prüfung vorzulegen. Nach § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der FCS bedürfen besondere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, die im Einzelnen aufgeführt sind, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat kann sich außerdem Stellungnahmen zu allen Geschäften und Maßnahmen vorbehalten, bevor sie der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird gemäß § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages in Anwendung der Vorschriften nach § 267 Abs. 3 HGB für eine große Kapitalgesellschaft erstellt. Die Gesellschafterversammlung hat mit Beschlussfassung vom 3. Mai 2019 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Höweler | Rischmann und Partner mbB zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 bestellt.

5. Vergütung

a) Vergütung der Geschäftsführung

Der Anstellungsvertrag des Geschäftsführers enthält ein Festgehalt und zusätzlich eine variable, leistungsbezogene Vergütung, deren Höhe auf Grundlage einer Zielvereinbarung mit dem Aufsichtsrat festgelegt wird. Die variable Vergütung ergibt sich aus dem Erreichen kennzahlenbezogener Organziele. Die Ziele der Geschäftsführung werden jährlich auf Empfehlung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates vom Aufsichtsrat mit der Geschäftsführung schriftlich vereinbart. Die abschließende Festlegung der Zielerreichung erfolgt durch den Aufsichtsrat.

Die kurzfristig fälligen Leistungen für die Geschäftsführung setzen sich im Berichtsjahr 2019 wie folgt zusammen:

Name	Erfolgs-unabhängige Komponente (Grundgehalt und Dienstwagen)	Erfolgs-abhängige Komponente	Gesamt-Bezüge
	TEUR	TEUR	TEUR
Christian de la Roi	166 TEUR	32 TEUR	198 TEUR

Es bestehen keine Pensionsverpflichtungen des Unternehmens.

Das Unternehmen hat keine Vorschüsse oder Kredite an den Geschäftsführer gewährt. Es wurden zudem auch keine Vergütungen aus Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen geleistet.

b) Vergütung des Aufsichtsrates

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist im Gesellschaftsvertrag geregelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keinen Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere weder Reisekosten, noch Tagegeld, noch Sitzungsgeld.

Die Aufsichtsräte der FCS Flight Calibration Services GmbH erhielten keine Vergütungen von der Gesellschaft sowie keine Kredite und Vergütungen aus Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen.

6. Anteil von Frauen im Überwachungsorgan

Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat beträgt null von vier Mitgliedern.

7. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der FCS Flight Calibration Services GmbH erklären gemeinsam:

„Den von der Bundesregierung am 1. Juli 2009 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wurde und wird mit folgenden Abweichungen entsprochen:

- Nach dem Gesellschaftsvertrag finden die aktienrechtlichen Bestimmungen für den Aufsichtsrat keine Anwendung.
- Bei der FCS wird aufgrund des geringen Geschäftsvolumens und der überschaubaren Organisation kein Prüfungsausschuss (Audit Committee) eingerichtet.
- Bei der D&O-Versicherung der Aufsichtsratsmitglieder wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Da die Aufsichtsratsmitglieder der FCS keine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung erhalten, ist ein Selbstbehalt nicht angemessen.
- Bei der FCS wird aufgrund des geringen Geschäftsvolumens und der überschaubaren Organisation ein Geschäftsführer als ausreichend erachtet. Im Innenverhältnis ist ein Beschluss der Geschäftsführung erforderlich für alle Entscheidungen grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung für das Unternehmen. Der COO nimmt an der Sitzung der Geschäftsführung teil. Das „Vier-Augen-Prinzip“ wird hierdurch sichergestellt.
- Der Aufsichtsrat hat beschlossen, bei der Zielvereinbarung auf an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung zu verzichten. Auf eine Anwendung einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage innerhalb der Zielvereinbarung wird ebenfalls verzichtet. Eine erneute Prüfung soll im Rahmen der Zielvereinbarung 2020 ff. erfolgen.

- o Die Informationen im Jahresabschluss (einschließlich Lagebericht) werden aufgrund des Wettbewerbsumfeldes in dem sich die FCS bewegt als vertraulich eingestuft und daher nicht auf der Internetseite veröffentlicht.“



Christian de la Roi
Geschäftsführer
FCS Flight Calibration Services GmbH



Ralf Bertsch
Aufsichtsratsvorsitzender
FCS Flight Calibration Services GmbH